

te“ sowie als Dokument des Sicherheitsrates teilen liessen, unter Berücksichtigung dessen, dass der internationale Prozess den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten betrifft und in Ziffer 28 des diesbezüglichen Berichts an den Sicherheitsrat (S/2010/579) erwähnt wurde.

(Gezeichnet) Paul Seger
Botschafter
Ständiger Vertreter

Belästigung	65	16
Beschwerdeverfahren.....	66-68	16
Bestreitung von Verbindlichkeiten.....	69	17
H. ÜBERPRÜFUNG	70	17

A. PRÄAMBEL

1. Private Sicherheitsunternehmen und andere private Sicherheitsdienstleister (zusammen im Folgenden: «PSU») spielen eine wichtige Rolle beim Schutz staatlicher und nicht-staatlicher Auftraggeber, die in der Nothilfe, der Rehabilitation oder dem Wiederaufbau tä-

d) wirksame interne Führungsstrukturen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen der Menschenrechte verhindert, überwacht, gemeldet und effektiv behoben werden;

e) eine Möglichkeit zu schaffen, Vorwürfen nachzugehen, denen zufolge geltende einzelstaatliche Gesetze oder völkerrechtliche Vorschriften oder dieser Kodex verletzt wurden, und Gegenmassnahmen zu ergreifen, und

f) loyal mit innerstaatlichen und internationalen Behörden bei deren legitimen Ausübung der Rechtsprechung zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf innerstaatliche und internationale Untersuchungen Gegenstand Verstösse gegen innerstaatliches Strafrecht, Völkerstrafrecht oder humanitäres Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen sind.

regelmässige Kontrollen durchführen, bei denen Daten erhoben, die dem Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus unterbreitet werden. Dies wiederum prüft, ob ein Unternehmen die Anforderungen erfüllt, und bestimmt bei Nichterfüllung die erforderlichen Abhilfemassnahmen.

«Zertifizierung» bezeichnet einen Prozess, durch den der Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus bescheinigt, dass die Systeme und Richtlinien eines Unternehmens den Anforderungen der Grundsätze des Kodex und der aus ihm abgeleiteten Standards entsprechen, und dass ein Unternehmen durch den Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismus einer Überwachung, Prüfung und Verifikation auch im Falle unterzogen wird. Die Zertifizierung ist Bestandteil der umfassenden Bemühungen, die Glaubwürdigkeit der Umsetzung und der Aufsicht zu gewährleisten.

«Auftraggeber» bezeichnet eine Körperschaft, die ein PSU einstellt, eingestellt hat oder einzustellen gedenkt, um in ihrem Namen Sicherheitsdienstleistungen zu erbringen; dies gilt

«Sicherheitsdienstleistung» bezeichnet die (bewaffnete oder unbewaffnete) Bewachung und den Schutz von Personen und Objekten wie zum Beispiel Konvois, Anlagen, bestimmten Gebieten, Eigentum oder Orten, sowie jede Tätigkeit, bei der das Personal eines Unternehmens im Rahmen seiner Aufgabenstellung eine Waffe tragen oder einsetzen muss.

«Unterzeichnete Unternehmen» bezeichnet RSU, die den Kodex unterzeichnet haben und übereingekommen sind, bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze des Kodex und die aus ihm abgeleiteten Standards einzuhalten. «Unterzeichnetes Unternehmen» wird entsprechend ausgelegt.

E. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

24. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, dem Auftraggeber Bericht über Vorgänge zu erstatten, die bekannt sind oder hinsichtlich deren der begründete Verdacht besteht, dass eine der in Absatz 22 dieses Kodex genannten Handlungen begangen wurde, und ihm zudem Bericht zu erstatten über einen oder mehrere der folgenden Sachverhalte: die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Handlung begangen wurde, das Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt.

25. Die unterzeichneten Unternehmen treffen zumutbare Massnahmen um zu gewährleisten, dass die von ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen nicht dazu verwendet werden, die Menschenrechtsnormen oder das ~~humanitäre~~ Völkerrecht zu verletzen, und dass diese Güter und Dienstleistungen nicht aus Handlungen stammen, bei denen die Menschenrechtsnormen oder das ~~humanitäre~~ Völkerrecht verletzt wurden.

26. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, in Übereinstimmung mit dem geltenden innerstaatlichen ~~Recht~~ und dem Völkerrecht keiner Amtsperson direkt oder indirekt etwas, das für die Amtsperson selbst oder für eine andere Person oder Körperschaft von Wert ist, zu versprechen, anzubieten oder zu geben, um diese Amtsperson zu veranlassen, in Ausübung ihres Amtes zu handeln oder eine Handlung zu unterlassen, sofern eine solche Veranlassung gesetzwidrig ist. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, weder direkt noch indirekt etwas von Wert im Austausch gegen die Nichteinhaltung innerstaatlicher und völkerrechtlicher Rechtsvorschriften und/oder Normen oder die Nichteinhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze zu verlangen oder anzunehmen.

27. Die unterzeichneten Unternehmen sind zuständig für die Einführung einer Unternehmenskultur, die alle Mitglieder des Personals mit den Grundsätzen dieses Kodex vertraut macht und sie motiviert, sich diese Grundsätze ~~zu zeigen~~ zu machen. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten ihr Personal, diesen Kodex einzuhalten, und sie bieten genügend Ausbildungsmöglichkeiten an, um das Personal dazu zu befähigen.

F. BESONDERE GRUNDSÄTZE BETREFFEND DAS PERSONALMANAGEMENT

Allgemeines

28. Die unterzeichneten Unternehmen ~~tehn si mersc.3(Mw u-e2.9(e)27(r Peo.9(e)2)na S3a(d)-1.4,(e le(~~

Personen vor unmittelbar drohender Gefahr des Todes oder schwerer Verletzungen geschützt werden sollen, oder in denen ein besonders schweres Verbrechen, das eine schwerwiegende Bedrohung des Lebens stellt, verhindert werden soll.

32. Soweit das Personal ausdrücklich ermächtigt die Vollzugsbehörden eines Staates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, wird es von den unterzeichneten Unternehmen verpflichtet, sich bei der Anwendung von Gewalt und dem Einsatz von Waffen an alle innerstaatlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten, die in dem betreffenden Staat für Beamte mit Polizeibefugnissen gelten, jedoch zumindest die Standards der UNO-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (1990) einzuhalten.

Gewahrsam

33. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, Gefangene nur dann zu bewachen, zu befördern und zu verhören, wenn (a) das Unternehmen hierzu ausdrücklich unter Vertrag genommen wurde, und (b) das Personal Kenntnisse der einschlägigen innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften vorweisen kann. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, alle in Gewahrsam befindlichen Personen human und im Einklang mit ihrem Status und ihrem Schutz gemäss den geltenden Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und insbesondere dem Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu behandeln.

Festgehaltene Personen

34. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, keine Person festzunehmen oder festzuhalten, ausgenommen in Fällen, in denen die Aufgreifenden sich oder andere vor unmittelbar drohender Gefahr nach einem von solchen Personen verübten Angriff oder Verbrechen schützen müssen, welche gegen das Personal des Unternehmens oder gegen die seinem Schutz unterstellten Auftraggeber oder Vermögenswerte gerichtet waren. Die festgehaltenen Personen sind möglichst rasch der zuständigen Behörde zu übergeben. Jedes Aufgreifen muss gemäss den geltenden innerstaatlichen und völkerrechtlichen Vorschriften erfolgen, und der Auftraggeber ist unverzüglich darüber zu unterrichten. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, alle aufgegriffenen Personen human und im Einklang mit ihrem Status und ihrem Schutz gemäss den geltenden Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und insbesondere des Verbots der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu behandeln.

Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

35. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, weder die Folter noch andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anzuwenden. Um jegliche Zweifel auszuschliessen, umfassen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Sinne dieses Kodex auch Handlungen einer privaten Körperschaft, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen würde, wenn sie von einer Amtsperson vorgenommen würde.

36. Vertragspflichten, Befehle von Vorgesetzten oder aussergewöhnliche Umstände wie zum Beispiel ein bewaffneter Konflikt, ein unmittelbar bevorstehender bewaffneter Konflikt, eine Bedrohung der nationalen oder internationalen Sicherheit, interne politische Instabilität oder jegliche andere Art des öffentlichen Notstands rechtfertigen nicht die Anwendung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

37. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, dem Auftraggeber über Akte der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die ihnen bekannt sind oder hinsichtlich deren ein begründeter Verdacht besteht, Bericht zu erstatten und hierbei auf einen oder mehrere der folgenden Sachverhalte einzugehen: die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Handlung begangen wurde, das Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder das Land, dessen

d

- a) wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die erkennen lässt, dass sie nicht die Charaktereigenschaften und die Tauglichkeit besitzt, die sie befähigen, Sicherheitsdienstleistungen gemäss den Grundsätzen dieses Kodex zu erbringen;
- b) unehrenhaft entlassen wurde;
- c) aufgrund nachweislicher Verstösse gegen einen oder mehrere der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze aus einem anderen Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnis entlassen wurde, oder
- d) in der Vergangenheit in anderen Bereichen ein Verhalten gezeigt hat, das anhand angemessen objektiver Kriterien nicht vermuten lässt, dass sie zum Tragen einer Waffe geeignet ist.

Im Sinne dieses Absatzes gelten als Straftat die einen Ausschluss rechtfertigen, unter anderem Körperverletzung, Mord, Brandstiftung, Betrug, sexueller Missbrauch, organisiertes Verbrechen, Bestechung, Korruption, Meineid, Folter, Entführung, Drogenhandel und Menschenhandel. Diese Bestimmung hebt keine Rechtsvorschrift auf, die die Berücksichtigung einer Straftat bei der Prüfung eines Kandidaten einschränkt. Keine Bestimmung in diesem Abschnitt kann so ausgelegt werden, dass es einem Unternehmen verboten wäre, strengere Kriterien anzuwenden.

49. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten alle Bewerber, als Voraussetzung für eine Einstellung Zugang zu ihren Arbeitnehmerdaten und zu staatlichen Unterlagen zu gewähren. Dies umfasst auch Unterlagen insoweit im Zusammenhang mit Posten in der Armee, der Polizei und öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstleistungen. Zudem verpflichten die unterzeichneten Unternehmen gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ihr Personal, sich bereit zu erklären, sowohl an internen Untersuchungen und Disziplinarverfahren als auch an öffentlichen Untersuchungen der zuständigen Behörden mitzuwirken, ausgenommen in Fällen, in denen dies gesetzlich verboten ist.

Auswahl und Überprüfung der Unterauftragnehmer

50. Die unterzeichneten Unternehmen lassen bei der Auswahl, Überprüfung und beständigen Leistungsüberprüfung aller Unterauftragnehmer, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, angemessene Sorgfalt walten.

geteilt und sind allen Mitgliedern des Personals in schriftlicher Form und in einer ihnen verständlichen Sprache zugänglich.

53. Die unterzeichneten Unternehmen bewahren die Personalunterlagen aller früheren und gegenwärtigen Angestellten sowie alle Berichte über sie während 7 (sieben) Jahren auf. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten die Mitglieder ihres Personals, die Einsicht in und die Aufbewahrung von Personalunterlagen und staatlichen Unterlagen zu gewährleisten, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist. Diese Unterlagen werden auf Anfrage dem Durchsetzungsmechanismus, der gemäss dem Kodex eingerichtet wird, oder der zuständigen Behörde zugänglich gemacht, soweit dies nicht gesetzlich verboten ist.

54. Die unterzeichneten Unternehmen behalten Pässe und andere Reisedokumente sowie Ausweise ihrer Angestellten nur so lange vor, wie dies aus verwaltungstechnischen Gründen oder für andere legitime Zwecke notwendig ist. Dieser Absatz hindert ein Unternehmen nicht daran, mit den Vollzugsbehörden zusammenzuarbeiten, wenn gegen ein Mitglied ihres Personals ermittelt wird.

Ausbildung des Personals

55. Die unterzeichneten Unternehmen sorgen dafür, dass alle Mitglieder ihres Personals, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, eine Grundausbildung und regelmässige Weiterbildung erhalten und dass sie ausführlich über diesen Kodex sowie alle geltenden völker-

Typ oder das Modell der zu tragenden Waffe teilnimmt oder eine einschlägige Ausbildung nachweisen kann. Mitglieder des Personals werden nur dann mit Waffe eingesetzt, wenn sie eine waffenspezifische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

b) gewährleisten, dass waffentragende Mitglieder des Personals regelmässig und nachweisbar an Weiterbildungen über die Waffen, die sie tragen, und über die Regeln für die Anwendung von Gewalt teilnehmen.

c) gewährleisten, dass waffentragende Mitglieder des Personals eine angemessene Ausbildung über die Regeln für die Anwendung von Gewalt erhalten. Diese Ausbildung kann sich auf eine Vielfalt einschlägiger Standards stützen, sollte jedoch zumindest die in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze, UNO-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen (1990) und die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften umfassen, die den Gebieten gelten, in denen die Aufgaben wahrgenommen werden.

Verwaltung von Kriegsmaterial

60. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für den Besitz und den Einsatz von Kriegsmaterial wie zum Beispiel gefährlichen Stoffen und Munition einzuholen und aufrechtzuerhalten.

61. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, Kriegsmaterial wie zum Beispiel gefährliche Stoffe und Munition, die nach geltendem Recht illegal sind, weder zu besitzen noch einzusetzen. Die unterzeichneten Unternehmen verpflichten sich und ihr Personal, sich nicht an illegalen Transfers von Kriegsmaterial zu beteiligen, sondern bei allen Transaktionen die geltenden Gesetze und die Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die von ihm verhängten Sanktionen einzuhalten.

62. Die in den unterzeichneten Unternehmen angewandten Richtlinien oder Verfahren für die Verwaltung von Kriegsmaterial wie zum Beispiel gefährlichen Stoffen und Munition sollten Folgendes vorsehen:

- a) sichere Lagerung;
- b) kontrollierte Ausgabe;
- c) Aufzeichnungen, die festhalten, wem und wann Material ausgehändigt wurde;
- d) sachgemässe Entsorgung.

Vorfallsbericht

63. Die unterzeichneten Unternehmen verfassen einen Bericht über jeden Vorfall, in den ihr Personal verwickelt ist und bei dem es zum Einsatz von Waffen unter jeglichen Umständen (mit Ausnahme genehmigter Übungen), zu einer Eskalation von Gewalt, zur Beschädigung von Ausrüstung oder zur Verletzung von Personen, zu Angriffen, Straftaten, Verkehrsunfällen oder Vorfällen mit anderen Sicherheitskräften gekommen ist, oder sie verfassen auf Ersuchen des Auftraggebers einen Bericht; zudem führen sie interne Untersuchungen durch, um Folgendes festzustellen:

- a) Zeit und Ort des Vorfalls;
- b) Identität und Staatsangehörigkeit der in den Vorfall verwickelten Personen einschliesslich ihrer Adressen und anderer Kontaktangaben;
- c) die entstandenen Verletzungen/Beschädigungen;
- d) die Umstände, die zu dem Vorfall führten, und
- e) die Massnahmen, die das unterzeichnete Unternehmen daraufhin ergriffen hat.

Nach Abschluss der Untersuchungen verfasst das unterzeichnete Unternehmen einen schriftlichen Vorfallsbericht, der die vorstehend genannten Informationen enthält; Kopien dieses Berichts werden dem Auftraggeber und, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden vorgelegt.

Sichere und gesunde Arbeitsumgebung

64. Die unterzeichneten Unternehmen bemühen sich in Anerkennung der Tatsache, dass

e) sind bei amtlichen Untersuchungen zur Mitarbeit bereit und verpflichten sich und ihr Personal, sich nicht an der Behinderung von Zeugen, Zeugenaussagen oder Ermittlungen zu beteiligen;

f) ergreifen geeignete Disziplinar massnahmen, darunter beispielsweise eine Entlassung im Fall eines nachgewiesenen Vergehens oder rechtswidrigen Verhaltens, und

g) sorgen dafür, dass Mitglieder des Personals, die in gutem Glauben Missstände melden, vor Vergeltungsmassnahmen geschützt werden, beispielsweise dadurch, dass sie Schutz erhalten vor unverhältnismässigen oder anderweitig ungeeigneten Disziplinar massnahmen, und dass die fraglichen Fälle ohne unbillige Verzögerung geprüft und Konsequenzen gezogen werden.

68. Keine Bestimmung in diesem Kodex ist in dem Sinne auszulegen, dass sie vertragliche Verpflichtungen oder einschlägige Richtlinien des Unternehmens oder Verfahren für die Meldung von Missständen ersetzen würde.

Bestreitung von Verbindlichkeiten

69. Die unterzeichneten Unternehmen sorgen dafür, dass sie jederzeit über ausreichende finanzielle Kapazitäten zur Deckung der intellektuellen Tätigkeit vernünftigerweise zu erwartenden Haftungsklagen bezüglich Verletzung, Tod und Beschädigung von Eigentum verfügen. Ausreichende finanzielle Kapazitäten sind zu gewährleisten durch Zusage des Auftraggebers, angemessene Versicherungsdeckung (zum Beispiel Arbeitgeberhaftpflicht und Betriebshaftpflicht, die dem Umfang und der Tragweite der Einsätze des unterzeichneten Unternehmens entsprechen) oder Selbstversicherung/Rückbehalt. Gelingt es dem unterzeichneten Unternehmen nicht, eine geeignete Versicherungsdeckung zu erhalten, trifft es andere Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass es in der Lage ist, solche Verbindlichkeiten zu bestreiten.

H. ÜBERPRÜFUNG

70. Die Schweizer Regierung unterhält eine öffentlich zugängliche Liste der unterzeichneten Unternehmen und wird eine erste Konferenz zur Überprüfung des Kodex einberufen, sobald die Gouvernanz- und Aufsichtsmechanismen (gemäss Präambel und Abschnitt C «Umsetzung» dieses Kodex) eingerichtet sind.

Unternehmen die in Genf am 9. November 2010 unterzeichnet haben

1. Aegis Defense Services LLC
2. Aegis Defence Services Ltd
3. Aegis Group
4. Argonautic Personal Protection & Defence Systems, Ltd
5. Blue Hackle Group LLC
6. Britam Defence Ltd
7. Control Risks Group
8. DynCorp International
9. Edinburgh International
10. EOD Technology, Inc.
11. Evolutionary Security Management
12. G4S plc
13. Garda World Security Corporation
14. Global Strategies Group (Europe) B.V.
15. GROUPE EHC LLC
16. GROUPE GEOS
17. Groupe OROPEX
18. GW Consulting
19. Hart Security Ltd
20. International Ship Security Group Holdings, Limited
21. LandMark Security Limited
22. LSA
23. Manuel Security
24. Maritime Asset Security and Training Ltd.
25. NYA International
26. OGM International Ltd
27. Oil Gas Maritime Int Suisse SAGL
28. Olive Group FZ-LLC
29. Osprey Security Services (Sierra Leone) Ltd
30. Overseas Security & Strategic Information, Inc.
31. Pax Mondial Limited
32. Protection Vessels International Ltd
33. Quemic
34. Reed International Inc.
35. RISKSGROUP
36. Safenet North America LLC
37. Salama Fikira International Ltd
38. Saracen International Limited
39. Saracen Uganda Limited
40. SOC LLC
41. Triple Canopy, Inc.
42. Triskel Services Ltd
43. Tumas Security Consulting & Research
44. Unity Resources Group
45. Xe Services LLC

Unternehmen die per schriftliche Korrespondenz am oder vor dem 9. November 2010 unterzeichnet haben

46. Askar Security Services Ltd
47. Four Horsemen International
48. GCE Consultants
49. Gold Fields Protection Services

50. Higginson Associates Ltd
51. KK Security
52. Maritime & Underwater Security Consultants
53. Marrow Alert Security Intelligence
54. Minimal Risk Consultancy Ltd
55. Page Group Limited
56. Radnor Training & Security Ltd
57. Saladin Security Ltd
58. Tundra Strategies

Branchenerklärung

9. November 2010

Im Juni 2009 verpflichteten sich die Branchenvertreter an einer Konferenz in Nyon